

## 22. ANLAGE – ÜBERSICHT VERSAGUNGSGRÜNDE UND SPERRFRISTEN

Versagungsgrund	Relevanter Zeitraum vor der Entscheidung über die Versagung	Sperrfrist, bis erneuter Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig
Rechtskräftige Verurteilung wegen einer <u>Insolvenzstrafat</u> zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO	Fünf Jahre	Fünf Jahre
Vorsätzliche oder grob fahrlässige <u>schriftliche unrichtige oder unvollständige Angaben</u> über wirtschaftliche Verhältnisse, um <u>Kredit oder öffentliche Leistungen</u> zu erhalten oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO	Drei Jahre	(-)
Vorsätzliche oder grob fahrlässige Begründung von <u>unangemessenen Verbindlichkeiten oder Vermögensverschwendung</u> und hierdurch Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger § 290 Abs.1 Nr. 4 InsO	Drei Jahre	(-)
Vorsätzliche oder grob fahrlässige <u>Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</u> § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO	Ab Antragstellung, gilt <ul style="list-style-type: none"> <li>• während des Verfahrens,</li> <li>• während der Laufzeit der Abtretungserklärung</li> </ul>	Drei Jahre

22. Anlage – Übersicht Versagungsgründe und Sperrfristen

Vorsätzliche oder grob fahrlässige <u>unrichtige oder unvollständige Angaben in den vorzulegenden Verzeichnissen</u> oder in der vorzulegenden <u>Erklärung zur früheren Gewährung oder Versagung der Restschuldbefreiung</u> § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO	Bei Abgabe des Insolvenzantrags	Drei Jahre
Schuldhaftes <u>Verletzung der Erwerbsobliegenheit</u> und hierdurch Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während des eröffneten Verfahrens,</li> <li>• während der Laufzeit der Abtretungserklärung</li> </ul>	Drei Jahre
Schuldhaftes Verletzung der übrigen <u>Obliegenheiten gemäß § 295 InsO</u>	Während der Laufzeit der Abtretungserklärung	Drei Jahre
Restschuldbefreiung erteilt	Kein Versagungsgrund nach neuem Recht	Zehn Jahre

**Verfahrensfragen**

**1. Versagungsantrag im Verfahren jederzeit schriftlich möglich**

Nach altem Recht Versagungsanträge nur im Schlusstermin; auch nach neuem Recht wird nur im Schlusstermin über Versagung entschieden, aber Anträge können während des gesamten Verfahrens schriftlich gestellt werden.

**2. Antragstellung auch noch nach Schlusstermin möglich**

Wenn Gläubiger erst nach dem Schlusstermin Kenntnis vom Versagungsgrund erhalten hat – Frist: sechs Monate ab Kenntnis. Das heißt, Gläubiger können noch während der gesamten Wohlverhaltensperiode Versagungsanträge stellen, wenn die Voraussetzungen für die Versagung vorlagen, sie aber erst später hiervon erfahren haben. Nach altem Recht waren Anträge auf Versagung nach Schlusstermin nicht mehr möglich.

22. Anlage – Übersicht Versagungsgründe und Sperrfristen

### 3. Antragstellung nur durch Gläubiger mit angemeldeten Forderungen

Klarstellung in § 290 InsO – Unklarheiten bestehen noch bei nach Schlusstermin angemeldeten Forderungen gemäß § 297a InsO.

### 4. Widerruf bereits erteilter Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt:

- a) Vorsätzliche Verletzung von Obliegenheiten und dadurch Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger,
- b) Verurteilung zu einer Insolvenzstraftat während der Abtretungsfrist oder nach Restschuldbefreiung, wenn die Straftat vor der Restschuldbefreiung begangen wurde, oder
- c) Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten nach Erteilung der Restschuldbefreiung, in Fällen, in denen das eröffnete Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet war.

Der Antrag des Gläubigers muss binnen eines Jahres nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung erfolgen. Im Fall c) ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten zu stellen.

### 5. Versagung – Entscheidung nur auf Antrag eines Gläubigers, Entscheidung nach Schlusstermin;

**Sperrfristen** – Überprüfung durch das Gericht von Amts wegen

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

